

Satzung
des Vereins zur Förderung der Grundschule Harenberg

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Grundschule Harenberg".
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er führt den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist Seelze, Ortsteil Harenberg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage der Unterstützung der Grundschule bei der Durchführung und Aufrechterhaltung ihrer Lehr- und Erziehungstätigkeit. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erfüllt diesen Zweck insbesondere durch die Pflege und den Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern der Schüler und den Lehrkräften sowie durch finanzielle Unterstützung und Anschaffung von Lehrmitteln. Er organisiert regelmäßige Veranstaltungen vor diesem Hintergrund.
2. Erwerbswirtschaftliche Zwecke und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Unternehmen, Verbände, Behörden sowie Institutionen werden, die an der Erhaltung der Grundschule interessiert sind und sich zu einem Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen verpflichten. Der Mindestjahresbeitrag beträgt Euro 12,00. Der Verein ist berechtigt, außer den Mitgliedsbeiträgen Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ermessen auch ermäßigte Beiträge zuzulassen.
2. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein
 - a) bei Austrittserklärung eines Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn die Kündigung drei Monate vor Geschäftsjahresschluss schriftlich erfolgte,
 - b) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn trotz wiederholter schriftlicher Mahnung der Vereinsbeitrag nicht gezahlt wurde,
 - c) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens.Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Ausschlussbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des von ihm mit der Leitung der Sitzung Beauftragten. Der Vorstand führt die Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in pflichtgemäßer Ausübung des Amtes erwachsen, werden vom Verein erstattet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstands obliegt dem Vorsitzenden. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der **Mitgliederversammlung** obliegt in einer ordentlichen Sitzung, **die innerhalb** eines Geschäftsjahres abzuhalten ist,
 - a) die Genehmigung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers.Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, der Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Genannten führen darüber hinaus ihre Ämter bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl jeweils fort. Wiederwahl ist zulässig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit beigefügter Begründung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder anzuberaumen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Jedes in der Mitgliederversammlung vertretene Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Mitglieder des Vereins können sich bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung nicht gegenseitig vertreten.
4. **Beschlüsse auf Änderung der Satzung** und der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung/Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an den Verein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Seelze mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Grundschule Harenberg zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 27. November in Seelze, Ortsteil Harenberg, beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Harenberg, den 27. November 2000